



IVB-Job-Ticket

Das IVB-Job-Ticket: Neue Kooperation für Unternehmen

Aufgrund der Ausweitung der Pendlerpauschale 2013 bieten die IVB ganz aktuell das IVB-Job-Ticket für alle interessierten Unternehmen an. Die neuen Bestimmungen bringen Vorteile für Unternehmen und für MitarbeiterInnen, denn das **IVB-Job-Ticket ist für beide steuerfrei**.

Die Ausweitung der Pendlerpauschale bietet Unternehmen die Möglichkeit, die Fahrtkosten der MitarbeiterInnen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entweder ganz oder zu einem Teil zu übernehmen - und das steuerfrei.

Das **IVB-Job-Ticket** ist ein personenbezogenes IVB-Jahres-Ticket, das zum aktuell gültigen Jahres-Ticket Tarif von **€ 462,00** erhältlich ist. Das IVB-Job-Ticket ist **nicht übertragbar**.

Wenn Sie als ArbeitgeberIn von den Steuerersparnissen für Ihr Unternehmen und Ihre MitarbeiterInnen profitieren möchten, dann bieten die IVB eine **IVB-Job-Ticket Kooperation** an. **Die gesamte Abwicklung übernehmen die IVB.**

Die IVB möchten mit diesem Angebot einen besonderen Service und einen Anreiz für die Unternehmen in Innsbruck bieten. Natürlich gilt die Ausweitung der Pendlerpauschale 2013 auch für regionale Tickets.

Allen PartnerInnen der MitarbeiterInnen von Job-Ticket-Unternehmen bieten die IVB das **IVB-Job-Ticket Partner** an (= IVB-Jahres-Ticket **minus 15% Rabatt**). Voraussetzung ist, dass der/die PartnerIn im gleichen Haushalt wohnt (Vorweis der Meldebestätigung), älter als 18 ist und die beiden Tickets gemeinsam gekauft werden. Die Rechnung des IVB-Job-Ticket Partner wird auf den/die PartnerIn ausgestellt.

Und so funktioniert's:

- Interessierte Unternehmen schließen eine IVB-Job-Ticket Kooperation
- Unternehmen teilen die GesamtmitarbeiterInnenzahl mit und erhalten IVB-Job-Ticket Gutscheine, die an interessierte MitarbeiterInnen ausgegeben werden.
- MitarbeiterInnen tauschen IVB-Job-Ticket Gutscheine im IVB-Kundencenter gegen ein IVB-Job-Ticket.
- Unternehmen erhalten eine Sammelrechnung der ausgegebenen IVB-Job-Tickets.

Vorteile für IVB-Job-Ticket KooperationspartnerInnen:

- Reduzierung der steuerlichen Belastungen von Lohnnebenkosten.
- Einfaches Handling, die komplette Abwicklung übernehmen die IVB.
- Vereinfachung der Fahrkostenzuschüsse.
- Für alle Unternehmensgrößen möglich.
- Auch für PendlerInnen möglich.
- IVB unterstützen gerne in der Kommunikation und bieten Infotage für die MitarbeiterInnen an.
- Attraktive Sozialleistung und interessantes Angebot für die MitarbeiterInnen.
- Vernünftige Lösung zur Vermeidung von Parkplatzproblemen.
- Beitrag zum betrieblichen Mobilitätsmanagement.
- Aktiver Beitrag zum Umweltschutz.

Vorteile für die MitarbeiterInnen:

- MitarbeiterInnen profitieren vom IVB-Job-Ticket.
- IVB-Job-Ticket ist steuerfrei.
- Alle MitarbeiterInnen haben Anspruch, egal ob sie eine Pendlerpauschale erhalten oder nicht.
- Vereinfachung des Fahrkostenzuschusses.
- Selbstkostenbeitrag pro IVB-Job-Ticket wird weniger, je höher der Fahrkostenzuschuss durch den Arbeitgeber ist.
- PartnerInnen von MitarbeiterInnen erhalten einen Rabatt beim gleichzeitigen Kauf des IVB-Job-Ticket Partner.

Allgemeine Informationen zum IVB-Job-Ticket:

- **Kostenzuschuss durch MitarbeiterInnen:**
Leisten die MitarbeiterInnen Kostenzuschüsse für das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Job-Ticket, dh ihnen werden regelmäßig Beträge im Zuge der laufenden Lohnverrechnung einbehalten bzw. die MitarbeiterInnen zahlen direkt an den Dienstgeber, so hat dieser Kostenzuschuss auf die Steuerfreiheit des Jobtickets keine Auswirkung – das Jobticket bleibt steuerfrei. Soweit die Abwicklung (Rechnung auf den Dienstgeber ausgestellt, Angabe des Namens auf der Rechnung des Verkehrsunternehmens) den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- **PendlerInnenpauschale:**
Stehen den MitarbeiterInnen eine Pendlerpauschale (PP) zu (Anmerkung: MitarbeiterIn muss einen Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschale beim Arbeitgeber abgeben, und der Dienstgeber muss dieses zum Lohnkonto nehmen), dann muss der Dienstgeber das PP bei der lfd. Lohnverrechnung entsprechend berücksichtigen. Bekommen MitarbeiterIn vom Arbeitgeber ein Jobticket zur Verfügung gestellt und trägt der Arbeitgeber die gesamten Kosten des Jobtickets, dann darf kein PP berücksichtigt werden.
- Trägt der/die MitarbeiterIn aber einen Teil der Kosten des Jobtickets und steht dem Grunde nach ein Pendlerpauschale zu (Anmerkung: Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer das PP-Formular bei Arbeitgeber abgegeben hat), dann muss der Arbeitgeber schon bei der Lohnverrechnung die Pendlerpauschale bis zur Höhe der (mtl.) Kostentragung berücksichtigen, soweit das (mtl.) Pendlerpauschal höher ist als der Kostenbeitrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin.
- Sollte der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kein PP Formular beim Arbeitgeber abgeben und er leistet lfd. Kostenbeiträge zum Jobticket, dann müsste der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung die möglichen Werbungskosten in Höhe des Kostenbeitrages selbst geltend machen.
- Leistet der Arbeitgeber Kostenzuschüsse (auch rückwirkend), für von MitarbeiterInnen selbst gekauften Tickets, dann ist dieser Kostenzuschuss steuerpflichtig, da die gesetzlichen Vorgaben

für das Jobticket nicht eingehalten wurden (MitarbeiterInnen kaufen selbst ein Ticket und nicht der Arbeitgeber und es erfolgt ein Zahlungsfluss vom Arbeitgeber an die MitarbeiterInnen).

- Hat der Arbeitgeber schon bisher (steuerpflichtige) Fahrtkostenzuschüsse an seine MitarbeiterInnen geleistet, und kauft der Arbeitgeber ab sofort ein (steuerfreies) Jobticket für diese MitarbeiterInnen, dann liegt keine Bezugsumwandlung vor. Das Jobticket kann anstelle der bisherigen Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei gewährt werden.
- Eine rückwirkende Steuerfreiheit für Fahrtkostenzuschüsse ist nicht möglich, es sei denn, der Dienstnehmer kann sein bisheriges (normales) und noch gültiges Ticket beim Verkehrsbetrieb zurückgeben und erhält vom Verkehrsbetrieb einen entsprechenden Rückersatz der noch nicht konsumierten Monate bis Ablauf der Gültigkeit und der Arbeitgeber kauft direkt beim Verkehrsbetrieb ein Jobticket.

Bei Interesse und für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an
Mag. Andreas Thaler, a.thaler@ivb.at, Tel: +43 512 53 07-227.